

MARKT SCHIERLING

Satzung zur Benutzung der Kindertagesstätten des Marktes Schierling

Der Markt Schierling erlässt aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten des Marktes Schierling

§ 1 Rechtsform

Der Markt Schierling führt die Kindertagesstätten als eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 der Gemeindeordnung.

Sie führen die Namen:

- Haus für Kinder „Grüne Villa“
- Kinderkrippe „Spatzennest“
- Kinderkrippe „Schneckenhaus“
- Kinderhaus „Agana-Frohnauer-Straße“

§ 2 Aufgaben

Die anerkannten Kindertagesstätten unterstützen und ergänzen die familiäre Erziehung. Sie bieten kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewähren allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen, fördern die Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen und sie versuchen Entwicklungsmängel auszugleichen. Sie beraten die Eltern in Erziehungsfragen. Darüber hinaus haben die Kindertagesstätten die Aufgabe, den Kindern entsprechend ihrer Entwicklung den Zugang zur Schule zu erleichtern. Die Grundschule arbeitet insoweit mit den Kindertagesstätten zusammen (Art. 7 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen).

Zur Erfüllung dieser Aufgaben steht ein ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal zur Verfügung.

§ 3 Beirat

- (1) Für die Kindertagesstätten sind Elternbeiräte zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben der Elternbeiräte für die Kindertagesstätten ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Die Elternbeiräte werden zu Beginn des Kindertagesstättenjahres von der Elternschaft gewählt und sind ein beratendes Gremium.

§ 4 Aufnahme und Anmeldung

Die Aufnahme in den Kindertagesstätten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze für Kinder bis 9 Jahren. Konzeptionell ist die Aufnahme von Kindern ab einem Jahr, Grundschulkindern und integrativer Kinder möglich. Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern wird nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen.

1. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist;
2. Kinder, deren Eltern berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen 1 bis 3 sind auf Anforderung entsprechende Nachweise beizubringen.

Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.

Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr vom 01. September bis zum 31. August des darauf folgenden Jahres.

Es ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Einrichtung vorzulegen, die am Eintrittstag nicht älter als vier Wochen sein darf. Aus dem Nachweis muss zu ersehen sein, ob das Kind frei von übertragbaren Krankheiten ist.

Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.

Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein.

Alle Angaben der Eltern werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

§ 5 Öffnungszeiten, Verpflegung, Ferien

- (1) Die Kindertagesstätten sind für Ganztagsgruppen zu folgenden Zeiten geöffnet:

Kindergarten Haus für Kinder „Grüne Villa“ und „Kinderhaus“	Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Kinderkrippe „Spatzennest“ und „Kinderhaus“	Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Kinderkrippe „Schneckenhaus“	Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Buchungszeiten:

Kindergarten	von 20 Std./Woche	bis 50 Std./Woche
Kinderkrippe	von 25 Std./Woche	bis 50 Std./Woche
Schulkinderbetreuung	von 5,5 Std./Woche	bis 30 Std./Woche
Ferienbetreuung	ab 15 Tage	

Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das pädagogische Fach- und Hilfspersonal nicht gewährleistet werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass das Kind pünktlich abgeholt wird.

- (2) Die Kinder können in den Kindertagesstätten ein Mittagessen einnehmen.
- (3) Die Tage, an denen die Einrichtungen geschlossen sind, werden vom Träger im Benehmen mit der Leiterin und dem Kindertagesstättenbeirat festgelegt. Die Kindertagesstätten sind maximal 30 Tage geschlossen.
Die Kindertagesstätten können auch aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden (z. B. krankheitsbedingte Schließungen).
Für Zeiten, in denen die Einrichtungen geschlossen sind, ist der Kindertagesstätten-Beitrag weiter zu bezahlen (Ausnahme August).

§ 6

Regelmäßiger Besuch, Aufsichtspflicht und Haftung

- (1) Die Kindertagesstätten können ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Kindertagesstätte regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Auf dem Weg zu den Kindertagesstätten und auf dem Weg nach Hause sind die Eltern für ihre Kinder verantwortlich. Sollte das Kind nicht von den Eltern abgeholt werden, ist eine besondere Benachrichtigung erforderlich. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeiten.
Die pädagogischen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Öffnungszeiten der Einrichtungen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Feste usw.) sind die Erziehungsberechtigten selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.
- (3) Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder usw.

§ 7

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
Leidet das Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit, sind die Kindertagesstätten von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitungen der Kindertagesstätten können die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (2) Erkrankungen sind den Kindertagesstättenleitungen unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte ange-

geben werden.

Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden). Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung von den pädagogischen Mitarbeiterinnen verabreicht.

- (3) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätten nicht betreten.

§ 8

Ausschluss, Kündigung

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertagesstätten ausgeschlossen werden, wenn es
 1. innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 2. innerhalb des laufenden Kindertagesstättenjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
- (2) Zum Ende des Kindertagesstättenjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Kindertagesstätten ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Gebühr während der letzten drei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde.
- (3) Erklärungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Schriftform.
- (4) Die Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Während der letzten drei Monate des Kindertagesstättenjahres ist die Kündigung durch die Erziehungsberechtigten zum Ende des Kindertagesstättenjahres nicht zulässig.

§ 9

Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Kindertagesstätten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen. Daneben können Sprechstunden gesondert vereinbart werden.

§ 10

Unfallversicherung

Für die Kinder der Kindertagesstätten besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zu und von den Kindertagesstätten, während des Aufenthalts in den Kindertagesstätten und während Veranstaltungen der Kindertagesstätten unfallversichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Weg zu und von den Einrichtungen unverzüglich der Leitung zu melden.

§ 11
Gebühren, Sonderleistungen, Beschaffungskosten

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Kindertagesstätten-Gebührensatzung des Marktes Schierling in der jeweils geltenden Fassung.

Der Träger der Kindertagesstätten verlangt für die Beschaffung von Spielmaterial, das verbraucht wird, einen monatlichen Pauschalbetrag. Dieser Pauschalbetrag wird ebenfalls in der Kindertagesstätten-Gebührensatzung festgelegt.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. September 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Schierling, 29. Juni 2017
MARKT SCHIERLING

Kiendl
Erster Bürgermeister